

Entgeltordnung
der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH
(WBG Hille mbH)
für den Hiller Frühjahrs- und Herbstmarkt

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
18.12.2004		01.01.2004	31.12.2003
19.12.2013	§ 3	01.01.2014	---

Vorbemerkungen:

Der Hiller Frühjahrs- bzw. Herbstmarkt wird von der WBG Hille mbH abgewickelt. Grundlage dafür ist die Satzung über die Durchführung der Hiller Märkte - Marktsatzung -. Von den Bescheidern der Märkte wird für die Bewirtschaftung ein Entgelt erhoben.

**§ 1
Marktstandsentsgelt**

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Hiller Markt und für die Benutzung seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Entgelte erhoben.

**§ 2
Schuldner**

1. Zur Zahlung der Marktstandsentsgelte sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzusage erhalten haben. Unabhängig davon sind auch die Personen oder Firmen zahlungspflichtig, die einen Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch verantwortliche Beauftragte belegt haben. Durch die Verweisung vom Marktgelände entfällt die Zahlungsverpflichtung nicht.
2. Mehrere für einen Standplatz Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entgelthöhe**

A. Kirmes

1. Die Höhe der Entgelte wird nach der Größe der zugewiesenen Flächen (qm) für den Marktstand/das Geschäft festgesetzt. Sie beträgt für alle Markttag des jeweiligen Marktes:

a)	für Fahrgeschäfte aller Art (ausgenommen Kinderfahrgeschäfte)	1,00 EUR/qm
b)	für Kinderfahrgeschäfte	1,50 EUR/qm
c)	für Barwagen mit Sitzgelegenheit	7,00 EUR/qm
d)	für Ausschankwagen oder -stände	3,50 EUR/qm
e)	für sonstige Verkaufsstände aller Art	1,50 EUR/qm
f)	für Bratwurststände	12,00 EUR/qm
g)	für sonstige Verzehrstände	4,00 EUR/qm
h)	für Verlosungs- und sonstige Ausspielstände (Schießwagen, Ball-, Dosen-, Eimer-, Pfeil- und Ringwerfen, Fadenziehen, „Hau den Lukas“ usw.)	2,00 EUR/qm
i)	für sonstige Ausstellungszelte	2,00 EUR/qm
k)	Wohn- und Packwagen pauschal Für die Nutzung außerhalb der Markttag ist ein Entgelt von 10,00 EUR pro Tag zu erheben.	10,00 EUR/Tag
l)	Mindestentgelt je Markt	10,00 EUR

2. Für nicht besonders genannte Geschäfte ist das Entgelt nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.
3. Die Kosten für die Herstellung des Stromanschlusses und den Stromverbrauch werden für den jeweiligen Stand gesondert abgerechnet.
Alle anderen Kosten (Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Abwasserbeseitigung) werden pauschal nach der zugewiesenen Stellfläche berechnet.
4. Das Entgelt wird für die Dauer des jeweiligen Marktes berechnet. Wird der Marktstand/das Geschäft nicht während der Gesamtzeit des jeweiligen Marktes betrieben, führt dies nicht zu einer Ermäßigung des Entgeltes.
5. Gemeinnützig anerkannte Vereine und Institutionen sowie die Kirchengemeinden und Schulen haben lediglich die Nebenkosten zu tragen. Entgelte werden nicht erhoben.
6. Den vorstehenden genannten Entgelten wird die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zugeschlagen.

B. Gewerbezelt

1. Die Höhe der Entgelte ist so zu berechnen, dass die Zeltkosten und die unmittelbar damit zusammenhängenden Kosten (Bewachung, Beschallung, Elektroinstallation etc.) gedeckt sind. Sie betragen z.Zt. :

a)	für Standflächen in Zelten, die von der WBG mbH zur Verfügung gestellt werden (z.B. Gewerbezelt) - für die Mitglieder der heimischen Gewerbevereine - für Nichtmitglieder	10,50 EUR/qm 15,50 EUR/qm
b)	für besonders ausgewiesene Freiflächen zur Durchführung von - Auto -, Traktoren- und Geräteausstellungen - Ernteerzeugnisse - gewerblich angebotene Antik- und Trödelwaren	2,00 EUR/qm 2,00 EUR/qm 2,00 EUR/qm

2. Die unter A. Ziff. 2 – 6 getroffenen Regelungen gelten sinngemäß.

C. Festzelt/Festwirt

Mit dem Betreiber der Festzelte (Festwirt) ist eine vertragliche Vereinbarung zu schließen. Für das Ausschankrecht auf den Märkten ist mit dem Festwirt ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Entgeltpflicht entsteht, sobald der Stand zugelassen ist.
2. Das Entgelt ist bis zu dem im Veranlagungsbescheid genannten Termin zu zahlen.

3. Wird das angeforderte Entgelt nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Platzzusage. Die WBG Hille mbH ist in diesem Fall berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben.

Kann eine Ersatzbelegung des Platzes nicht mehr erfolgen, ist das festgesetzte Entgelt in doppelter Höhe von dem zugelassenen Bewerber als Vertragsstrafe zu zahlen. Dies gilt auch, wenn ein zugelassener Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht am Markt teilnimmt.

4. Die eigenmächtige Belegung eines Standplatzes löst die sofortige Zahlungspflicht des Entgeltes aus, beinhaltet aber nicht gleichzeitig eine Platzzusage.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Das Entgelt kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im einzelnen Fall niedriger festgesetzt werden.